

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/5206 –

Hilfe für Kommunen/psychisch Erkrankte

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5206 – vom 25. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Kommunen haben in Einzelfällen Probleme mit psychisch erkrankten Einwohnern, in der Südpfalz z. B. die Fälle des als „Fassadenschmierer von Landau“ bekannt gewordenen Mannes (RHEINPFALZ vom 13. September 2017 „Landauer Fassadenschmierer: Staatsanwaltschaft erhebt Anklage“) und des mutmaßlichen Brandstifters von Hagenbach (RHEINPFALZ vom 10. November 2017 „Psychisch Kranke überfordern Gemeinde“).

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf?
2. Welche Unterstützungsmöglichkeiten für Kommunen sieht die Landesregierung?
3. Hält die Landesregierung die Regelungen im Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke (PsychKG) für ausreichend, was die Unterbringung und Behandlung psychisch kranker Obdachloser betrifft?
4. Inwiefern sieht die Landesregierung hier Bedarf, die Verbandsgemeinden und Städte bei der Unterbringung psychisch kranker Obdachloser zu unterstützen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten psychisch Kranker (Recht auf Nichtbehandlung) und den Belastungen für eine Gemeinde und deren Einwohner?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung in einer Änderung im PsychKG hinsichtlich Unterbringung und Behandlung?
7. Wie beurteilt die Landesregierung eine geschlossene Einrichtung für psychisch Kranke nach dem Beispiel anderer Bundesländer zur längerfristigen geschlossenen Unterbringung?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus Sicht der Landesregierung ist es grundsätzlich erforderlich, dass psychisch kranke Menschen die Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Diese Hilfe und Unterstützung in der Praxis in jedem Einzelfall zu gewährleisten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Allerdings sind in Rheinland-Pfalz die notwendigen gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen gegeben, um dieser Aufgabe gerecht zu werden (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Zu Frage 2:

In Rheinland-Pfalz gibt es ein gut ausgebautes Netz an Hilfe und Unterstützung für psychisch kranke Menschen. Das gilt sowohl für die ambulanten, teilstationären und stationären Behandlungsangebote wie auch für Wohn- und Beschäftigungsangebote der Gemeindepsychiatrie. Eine Auflistung aller vorhandenen Angebote in Rheinland-Pfalz findet sich im „Wegweiser für Menschen mit psychischer Erkrankung in Rheinland-Pfalz“, 2016 herausgegeben vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Bei der Unterstützung schwer erkrankter Menschen, die selbst keine Hilfe suchen (können), kommt den Sozialpsychiatrischen Diensten an den Gesundheitsämtern eine besonders wichtige Rolle zu. Sozialpsychiatrische Dienste sind nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen für die Absicherung der ambulanten psychiatrischen Basisversorgung zuständig. Sie erbringen ihre Leistungen als aufsuchend ambulanter Dienst im Gemeindepsychiatrischen Verbund. Neben Aufgaben der Prävention, Koordination und Kooperation erbringt der Sozialpsychiatrische Dienst sozialpsychiatrische Hilfen im Einzelfall.

Dieses schließt, insbesondere bei chronisch psychisch kranken, zurückgezogenen und Kontakt gestörten Menschen, zu denen gerade psychisch erkrankte Obdachlose häufig zählen, folgendes ein:

b. w.

- eine behutsame Kontaktaufnahme,
- Beziehungsaufbau und Festigung,
- die Abklärung der medizinischen und sozialen Hilfsmöglichkeiten,
- die Motivationsförderung zur Inanspruchnahme von Hilfen,
- die Vermittlung, Überleitung und Begleitung in medizinische, soziale und psychosoziale Hilfesysteme,
- gegebenenfalls die langfristige Betreuung im Einzelfall.

Zu Frage 3:

Die Regelungen des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) zur Unterbringung und Behandlung psychisch erkrankter Menschen gelten für alle Menschen gleichermaßen. Die dort normierten Hilfe- und Schutzmaßnahmen wie auch die Regelungen zur ausnahmsweise möglichen Unterbringung von psychisch erkrankten Menschen gegen ihren Willen werden sowohl den Rechten und Bedürfnissen der Erkrankten wie auch den berechtigten Interessen der Allgemeinheit gerecht. In § 11 Abs. 1 PsychKG heißt es: „Psychisch kranke Personen können gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit untergebracht werden, wenn sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer gegenwärtig in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Eine gegenwärtige Gefährdung im Sinne des Satzes 1 besteht dann, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.“

Zu Frage 4:

Zur sozialen Arbeit in der Wohnungslosenhilfe zählt sowohl im ambulanten wie auch im stationären Kontext stets die Vermittlung von Betroffenen zu spezialisierten Unterstützungsangeboten, so beispielsweise mit Blick auf psychisch erkrankte Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe sind dabei nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständig für die „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“.

Folgende Hilfeformen befinden sich in der Zuständigkeit des Landes: 19 Resozialisierungseinrichtungen mit rund 445 Plätzen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (teilstationäre und stationäre Einrichtungen) und 98 Wohngemeinschaftsplätze für umherziehende Wohnungslose und Haftentlassene an 14 Standorten (Betreutes Wohnen). Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind für alle weiteren Formen der ambulanten „Wohnungslosenhilfe“ zuständig, insbesondere für Übernachtungseinrichtungen (sogenannte „Herbergen“), sonstige Formen des ambulant betreuten Wohnens, Fachberatungsstellen und Streetwork.

Es ist davon auszugehen, dass bei vielen wohnungslosen Menschen eine Suchtgefährdung bzw. eine Suchterkrankung vorliegt. Auch ihnen steht das rheinland-pfälzische Suchthilfesystem mit seinen differenzierten Angeboten zur Verfügung. Allerdings brauchen sie in schwerwiegenden Fällen eine niedrigschwellige stationäre Aufnahme, um in einem suchtmittelfreien Umfeld weiterführende Perspektiven zu entwickeln.

Für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Männer und Frauen mit einer vorliegenden Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit steht daher – nach abgeschlossener Entgiftung – das „Haus Eichen in der Mühle“ in Blankenrath zur Verfügung. Eine umfassende Beratung und Betreuung der Klientinnen und Klienten soll zur Festigung der Abstinenzentscheidung führen mit dem Ziel eines nahtlosen Übergangs in weiterführende Maßnahmen (z. B. medizinische Rehabilitation oder Soziotherapie). Nach Abschluss einer medizinischen Rehabilitationsbehandlung ist die Aufnahme in ein Wohnprojekt für behandelte Suchtkranke möglich.

Zu Frage 5:

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 3.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung erachtet eine diesbezügliche Änderung des PsychKG nicht als sinnvoll (siehe hierzu die Antwort auf Frage 3).

Zu Frage 7:

Übergeordnetes Ziel der Psychiatrie- und Behindertenpolitik der Landesregierung ist die größtmögliche Inklusion auch von Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung.

Besonders wichtig sind dabei der Blick auf Personenzentrierung, Selbstbestimmung und Entwicklung eines Angebotes in Gemeindefnähe.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine vorübergehende Unterbringung in einem geschlossenen Wohnangebot ein sinnvoller Schritt sein kann.

Es gibt in Rheinland-Pfalz in allen Regionen entsprechende Wohnangebote. Diese Wohnplätze sind in aller Regel in Form von entsprechenden Wohngruppen bzw. Wohnplätzen in die stationären Wohnangebote „eingestreut“.